

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 45/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt
am 15. Nov. 1972

in dem Rechtsstreit

RegObersekretär
als Urkundsbeamter Klägerin und Revisionsklägerin,
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

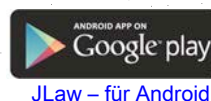
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 31. Oktober 1972 durch seine Richter
Dr. E c k e r , M ü l l e r , Dr. Z i m m e r
und die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und
B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen vom 12. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt nach Scheidung ihrer zweiten Ehe die Wiedergewährung der Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung (ArV) ihres ersten im letzten Kriege verschollenen und 1951 für tot erklärten Ehemannes.

Die Witwenrente war der Klägerin von der Sozialversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zunächst gewährt und später mit Wirkung von Ende Mai 1950 entzogen worden. Die Versicherungsanstalt hielt damals die Klägerin nicht mehr für arbeitsunfähig. 1952 ging die Klägerin ihre zweite Ehe ein. Diese Ehe wurde durch Urteil des Bezirksgerichts Magdeburg vom 14. Mai 1965 ohne Schuldausspruch geschieden. Bereits 1961 war die Klägerin nach Westdeutschland gekommen. Ihr zweiter Ehemann war jedoch in Mitteldeutschland geblieben.

Die Bewilligung der Witwenrente lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 19. Oktober 1965).

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage abgewiesen. Sie stützen ihre Entscheidung auf § 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Danach sei, so haben sie ausgeführt, zu fordern, daß die Witwe durch ihre Wiederheirat einen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente verloren habe. Denn ohne einen solchen Verlust gäbe es keinen Anspruch, der wiederaufleben könnte. Einen Rentenanspruch gegen einen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder in Berlin (West) habe die Klägerin aber niemals gehabt.

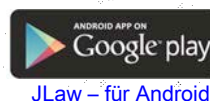
Die Klägerin hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, die angefochtenen Urteile sowie den angegriffenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zur Rentenleistung zu verurteilen. Die Klägerin meint, der Gleichheitsgrundsatz und das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Wiedervereinigung geböten es, sie wie jede

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

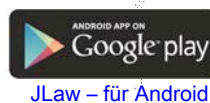
Deutsche zu behandeln, die bei ihrer zweiten Eheschließung im Bundesgebiet gelebt habe. Davon sei um so mehr auszugehen, als sie als Sowjetzonenflüchtling anerkannt sei.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig. Zwar ist die Revisionsbegründungsschrift erst nach Ablauf der für die Begründung des Rechtsmittels vorgeschriebenen Frist (§ 164 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG-) bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Der Klägerin ist jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 SGG), weil sie die Entscheidung über das rechtzeitig gestellte Gesuch um Bewilligung des Armenrechts abwarten durfte. Die Entscheidung erging indessen erst zu einem Zeitpunkt, zu dem die Revisionsbegründungsfrist bereits abgelaufen war.

In der Sache selbst ist die Revision unbegründet.

Die Klägerin vermag nach Auflösung ihrer zweiten Ehe nicht die Witwenrente aus der ArV ihres ersten Ehemannes zu verlangen. Dieses Recht stünde ihr nur zu, wenn es sich hätte erneuern können. Dies setzte voraus, daß die Klägerin eine solche Rentenberechtigung bei ihrer Wiederheirat gehabt hätte (§ 1291 Abs. 2 Satz 1 RVO). Denn ein Anspruch, der vorher nicht existent war, konnte nicht durch Wiederverheiratung weggefallen sein und auch nicht wiederaufleben (BSG - Großer Senat - 14, 238). Gegen einen Träger der Rentenversicherung im Bundesgebiet hatte aber die Klägerin einen Rentenanspruch nicht erworben und nicht erwerben können. Sie wohnte vor und zur Zeit ihrer zweiten Eheschließung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG). Die territoriale Aufsplitterung Deutschlands nach 1945 hatte die Entstehung mehrerer - organisatorisch und materiell-rechtlich getrennter - Sozialversicherungssysteme auf deutschem Boden entstehen lassen. Jedes dieser Systeme erfaßte nur die Personen, die in dem Gebiet lebten, in dem es galt. Zugleich schloß es die Bewohner des anderen Gebiets von Pflichten und



Rechten aus (BSG 19, 97, 98). Aus diesem Grunde fehlte es an einer Rentenberechtigung der Klägerin, die hätte untergehen und wiedererweckt werden können.

Für diese Rechtsfolge ist es unerheblich, ob die Klägerin vor ihrer zweiten Ehe in der Bundesrepublik eine Witwenrente hätte beanspruchen können, sofern sie damals schon hier gewohnt hätte (BSG 19, 99). Dieser hypothetische Fall vermöchte nichts an dem Umstand zu ändern, daß die Klägerin in der Bundesrepublik ein tatsächlich vorhandenes Recht nicht eingebüßt hat. Darauf ist aber nach § 1291 Abs. 2 Satz 1 RVO abzustellen (BSG 14, 244). Nach dieser Vorschrift sollen Witwen, die eine Hinterbliebenenrente haben, eine neue Ehe eingehen können, ohne den uneingeschränkten Verlust ihrer Bezüge für alle Zukunft befürchten zu müssen. Eine solche Sorge hat aber nicht, wer keine Rente erhält und erhalten kann.

Ferner würde es nicht ins Gewicht fallen, wenn die Klägerin zur Zeit ihrer Wiederheirat nach der im anderen Teil Deutschlands geltenden Ordnung einen Witwenrentenanspruch besessen haben sollte (BSG 25, 20, 23). Der Anspruch, dessen Wiederaufleben nach § 1291 Abs. 2 RVO eröffnet ist, ist nur ein solcher, der auf Vorschriften des Reichsrechts oder Bundesrechts beruht und der von einem hiesigen Versicherungsträger zu erfüllen gewesen wäre. An die Fortführung eines nach den Vorschriften einer anderen Rechtsordnung begründeten Anspruchs ist in § 1291 Abs. 2 RVO nicht gedacht. Eine solche Rechtslage ergäbe sich, wenn sie gewollt wäre, nach der Systematik des Sozialversicherungsrechts aus dem Fremdretenrecht. Dieses liefert jedoch für eine entsprechende Rechtsstellung der Klägerin keinen Anhalt (BSG 25, 23).

Der Gleichheitsgrundsatz ist durch die Rechtslage, die dieser Entscheidung zugrunde liegt, nicht verletzt. Die Klägerin möchte mit einer Witwe gleichgestellt werden, die bei ihrer



Wiederheirat anspruchsberechtigt war und durch ihre neue Heirat einen Besitzstand aufgab. Die Situation, in der sich die Klägerin befand, ist indessen damit nicht zu vergleichen. Sie ist vielmehr ebenso gestellt wie jede Witwe, die im Bundesgebiet wiedergeheiratet hat und damals keinen Anspruch sondern höchstens eine Aussicht auf Witwenrente hatte. Die bloße Aussicht auf eine Rente rechtfertigt die Folge des Wiederauflebens nicht (BSG 14, 244; 19, 99).

Das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Wiedervereinigung Deutschlands wird von dem gegenwärtigen Streitfall nicht berührt. Nach diesem Gebot haben die staatlichen Organe alle Maßnahmen zu unterlassen welche die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen könnten. Daß ein solches Ergebnis durch die Anwendung des § 1291 Abs. 2 Satz 1 RVO oder durch die Auslegung, die diese Vorschrift in der Rechtsprechung des BSG gefunden hat, ausgelöst würde, ist nicht zu erkennen.

Hiernach sind die vorinstanzlichen Entscheidungen zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

